Deutscher Bundestag

19. Wahlperiode

Drucksache 19/8857

01.04.2019

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Lars Herrmann, Dr. Gottfried Curio, Martin Hess, Dr. Bernd Baumann, Dr. Christian Wirth, Jochen Haug, Marc Bernhard, Stephan Brandner, Marcus Bühl, Tino Chrupalla, Siegbert Droese, Dr. Michael Espendiller, Peter Felser, Dietmar Friedhoff, Franziska Gminder, Wilhelm von Gottberg, Dr. Roland Hartwig, Karsten Hilse, Nicole Höchst, Dr. Bruno Hollnagel, Leif-Erik Holm, Jens Kestner, Jörn König,Enrico Komning, Dr. Rainer Kraft, Rüdiger Lucassen, Jens Maier, Dr. Lothar Maier, Dr. Birgit Malsack-Winkemann, Andreas Mrosek, Volker Münz, Christoph Neumann, Jan Rolf Nolte, Frank Pasemann, Jürgen Pohl, Martin Reichardt, Dr. Robby Schlund, Uwe Schulz, Thomas Seitz, Detlev Spangenberg, René Springer, Beatrix von Storch, Dr. Harald Weyel und der Fraktion der AfD

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Asylgesetzes

(Asylgesetz – AsylG)

A. Problem

Gemäß § 16 Absatz 1 Satz 1 AsylG ist die Identität eines Ausländers, der um Asyl nachsucht, durch erkennungsdienstliche Maßnahmen zu sichern. Dafür dürfen laut § 16 Absatz 1 Satz 2 AsylG jedoch allein Lichtbilder und die Abdrücke aller zehn Finger aufgenommen werden. Das ist jedoch, wie ein aktueller Fall aus Niedersachsen erneut belegt, zur sicheren Identitätsfeststellung nicht ausreichend (Nachzulesen unter: www.welt.de/regionales/niedersachsen/article188264107/Fluechtlinge-mit-Mehrfachidentitaeten-Betrugsumfang-offen.html).

Ein weiterer Missstand ist die fehlende ausdrückliche Nennung der Bundespolizei im Gesetzestext sowohl in § 19 Absatz 1 als auch in Absatz 2 AsylG. Es werden jeweils allein die Ausländerbehörde und die Polizei eines Landes explizit genannt. In der tagtäglichen Praxis ist es jedoch so, dass die Ausländer in den originären Zuständigkeitsbereichen der Bundespolizei direkt an der Grenze (§ 2 BPolG) oder an einem Bahnhof des Eisenbahn(fern)verkehrs (§ 3 BPolG) oder an einem Flughafen (§ 4 BPolG) unmittelbar bei dieser um Asyl nachsuchen. Allein im Jahr 2015 waren es konkret 137.480 Asylgesuche bei der Bundespolizei und in Addition der letzten fünf Jahre sogar über 220.000 Fälle (Schriftliche Frage des Abgeordneten Lars Herrmann vom 23. Januar 2019, Arbeits-Nr. 1/303).

Geradewegs nachdem der Ausländer um Asyl nachgesucht hat, ist die Bundespolizei mangels rechtlicher Grundlage im Asylgesetz aber schon wieder auf Amtshilfe angewiesen. Denn ausschließlich die Ausländerbehörde und die Polizei haben den Ausländer laut § 19 Absatz 2 AsylG erkennungsdienstlich zu behandeln.

Das ist vom Personal- und Verwaltungsaufwand unnötig umständlich, zumal die Bundespolizei sowieso in dem Moment mit fachkundigen Beamten vor Ort ist.

B. Lösung

Die erkennungsdienstlichen Maßnahmen nach § 16 Absatz 1 AsylG werden erweitert. Zur sicheren Identitätsfeststellung der Asylsuchenden dürfen mit Inkrafttreten dieses Gesetzes die Ausländerbehörden, die Polizeien der Länder und die Bundespolizei nicht nur Fingerabdrücke, sondern auch Abdrücke der Handflächen abnehmen. Darüber hinaus ist es in Zukunft im Rahmen der erkennungsdienstlichen Behandlung erlaubt, Aufnahmen von Lichtbildern einschließlich Bildaufzeichnungen zu machen und die Feststellung äußerer körperlicher Merkmale sowie Messungen vorzunehmen.

Durch die schlichte Aufnahme der Bundespolizei in § 19 Absatz 1 und 2 AsylG können die Beamten der Bundespolizei den Ausländer künftig, nachdem er bei ihnen gemäß § 19 Absatz 1 AsylG um Asyl nachgesucht hat, auch unverzüglich einer erkennungsdienstlichen Behandlung unterziehen (§ 19 Absatz 2 in Verbindung mit § 16 Absatz 1 AsylG).

C. Alternativen

Weiterhin unbefriedigende Zuständigkeitsregelungen für die Bundespolizei sowie unsichere erkennungsdienstliche Behandlungen, die eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedeuten.

D. Kosten

Es entstehen keine Kosten. Im Gegenteil kommt sogar eine Kostenreduzierung in Betracht, da die Bundespolizei bislang sowieso schon vor Ort ist. Mit der Gesetzesänderung entfällt die Bitte um Amtshilfe und somit die bisher kosten- und zeitintensive Involvierung anderer Sicherheitsbehörden. Die Bundespolizei als erstaufgreifende Behörde kann zukünftig in eigener Zuständigkeit alleinverantwortlich die erkennungsdienstliche Behandlung sowie die Weiterleitung an die nächstgelegene Aufnahmeeinrichtung vornehmen.

E. Erfüllungsaufwand

Es entsteht weder ein Erfüllungsaufwand für die Bürger noch für die Wirtschaft noch für die Verwaltung. Es gibt auch keine weiteren Kosten.

F. Weitere Kosten

Keine.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Asylgesetzes

(Asylgesetz – AsylG)

Vom …

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Asylgesetzes

Die §§ 16 und 19 des Asylgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2250) geändert worden ist, werden wie folgt geändert:

1. § 16 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

   „Nach Satz 1 dürfen die Abnahme von Finger- und Handflächenabdrücken, die Aufnahme von Lichtbildern einschließlich Bildaufzeichnungen, die Feststellungen äußerer körperlicher Merkmale sowie Messungen vorgenommen werden; soweit ein Ausländer noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet hat, dürfen nach Satz 1 nur Lichtbilder einschließlich Bildaufzeichnungen aufgenommen werden."

2. § 19 Absatz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

   „(1) Ein Ausländer, der bei einer Ausländerbehörde, bei der Polizei eines Landes oder bei der Bundespolizei um Asyl nachsucht, ist in den Fällen des § 14 Absatz 1 unverzüglich an die zuständige oder, soweit diese nicht bekannt ist, an die nächstgelegene Aufnahmeeinrichtung zur Meldung weiterzuleiten.

   (2) Die Ausländerbehörde, die Polizei und die Bundespolizei haben den Ausländer erkennungsdienstlich zu behandeln (§ 16 Absatz 1)."

Artikel 2

Folgeänderung des Asylgesetzes

§ 13 Absatz 3 Satz 2 des Asylgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2250) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Im Falle der unerlaubten Einreise hat er sich unverzüglich bei einer Aufnahmeeinrichtung zu melden (§ 22) oder bei der Ausländerbehörde, bei der Polizei oder bei der Bundespolizei um Asyl nachzusuchen (§ 19)."

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Februar 2019

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Damit nach den widersprüchlichen Worten zahlreicher Unionspolitiker als Fazit aus dem sogenannten „Werkstattgespräch“ (Nachzulesen unter: www.welt.de/politik/deutschland/article188701761/Werkstattgespraech-Kann-die-CDU-die-Massnahmen-auch-umsetzen.html) nicht noch mehr Fragen offen sind, als davor schon, sondern endlich Taten folgen, erlaubt sich die AfD-Bundestagsfraktion sicherheitshalber obigen, häufig nur aus bundespolizeilicher Sicht bzw. für die Praktiker erkennbaren, Gesetzentwurf. Gleichzeitig wird auf diesem Weg auch noch dem bislang eher wirkungslosen „Masterplan“ des Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat (Nachzulesen unter: www.welt.de/politik/deutschland/article179089476/Zum-Nachlesen-Das-ist-Seehofers-Masterplan-zur-Migration.html) Nachdruck verliehen wird.

Die Erweiterung der erkennungsdienstlichen Maßnahmen um Handflächenabdrücke, die Feststellung äußerer Merkmale sowie Messungen entspricht den bereits bestehenden Vorschriften in der Strafprozessordnung (StPO), im Gesetz über die Bundespolizei (Bundespolizeigesetz – BPolG) und in einigen Landespolizeigesetzen, beispielsweise von Baden-Württemberg und Sachsen. Im Einzelnen erlauben § 81b 2. Alternative StPO, im Übrigen die originäre Gesetzesgrundlage für präventive Maßnahmen „zum Zwecke des Erkennungsdienstes“, § 24 Absatz 3 BPolG, § 36 Absatz 2 PolG BW und § 20 Absatz 2 SächsPolG bereits seit Jahren diese erkennungsdienstlichen Maßnahmen. Aus diesem Grund bestehen auch keinerlei Zweifel über datenschutzrechtliche Bedenken. Mit der analogen Übertragung in das Asylgesetz, genauer in § 16 Absatz 1 Satz 2 AsylG, wird daher kein juristisches Neuland betreten, sondern eine konkludente und schon lange überfällige Schließung dieser Gesetzeslücke erwirkt.

Die Aufnahme der Bundespolizei sowohl in den § 19 Absatz 1 AsylG als auch in den § 19 Absatz 2 AsylG entspricht dagegen vergleichsweise eher einer redaktionellen Änderung. Überdies vereinfacht es den beteiligten Akteuren der Bundespolizei in der Praxis die Arbeit, insofern Sie durch die wortwörtliche Nennung im Gesetzestext zukünftig nicht mehr um Amtshilfe ersuchen müssen. Das hätte den zusätzlichen Vorteil der Beschleunigung der Verfahren. Nicht zuletzt durch europäisches Recht („Schengen“) ist die Zuständigkeit für Maßnahmen nach § 19 AsylG an Grenzübergangsstellen überholt.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die zuvor geschilderten Problemfelder werden mit einfachen, aber äußerst effektiven Gesetzesänderungen final gelöst. Die Bundespolizei kann mit Inkrafttreten dieses Entwurfs zukünftig einen Ausländer, nachdem dieser bei ihr um Asyl nachgesucht hat, unmittelbar danach erkennungsdienstlich behandeln. Dabei kommen die erweiterten erkennungsdienstlichen Maßnahmen in Betracht, welche nunmehr endlich eine sichere Identitätsfeststellung garantieren.

III. Alternativen

Unveränderte defizitäre Zuständigkeitsregelungen für die Bundespolizei sowie fehleranfällige erkennungsdienstliche Behandlungen, welche eine Gefährdung der Bundesrepublik Deutschland mit sich bringen.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 6 des Grundgesetzes. Eine bundesgesetzliche Regelung ist zur Aufrechterhaltung der Rechtseinheit und -sicherheit im übergeordneten gesamtstaatlichen Interesse notwendig.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

Die erkennungsdienstlichen Behandlungen werden sicherer, die Weiterleitung an die zuständige bzw. nächstgelegene Aufnahmeeinrichtung sowie die erkennungsdienstliche Behandlung werden einfacher, günstiger und schneller. Es sind keine Regeln und Indikatoren der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung betroffen. Der Gesetzentwurf hat ebenfalls keine verbraucher- oder gleichstellungspolitischen Auswirkungen. Die Ausweitung der bundespolizeilichen Zuständigkeit im Asylgesetz und die Neuerungen im Rahmen der Identitätsfeststellung von Asylsuchenden werden das Asylverfahren effektiver machen. Darüber hinaus wird der Missbrauch von staatlichen Transferleistungen durch Mehrfachidentitäten unterbunden.

VII. Befristung; Evaluierung

Es ist keine Befristung und auch keine Evaluierung erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Asylgesetzes)

Mithilfe des Artikels 1 wird für die Bundespolizei eine rechtliche Grundlage geschaffen Ausländern als Ansprechpartner für ihr Asylgesuch zu fungieren, diese gegebenenfalls unverzüglich an die zuständige bzw. nächstgelegene Aufnahmeeinrichtung weiterzuleiten und erkennungsdienstlich zu behandeln. Die erkennungsdienstlichen Maßnahmen werden überdies erweitert.

Zu Artikel 2 (Folgeänderung des Asylgesetzes)

Bei Artikel 2 handelt es sich lediglich um eine Änderung infolge des Artikels 1.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.



Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333